

## **Umsetzung der Coronaschutzverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen**

Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO) in der ab dem 20.08.2021 gültigen Fassung. Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 17.09.2021 außer Kraft.

Sehr geehrte Gäste,

nachfolgend finden Sie Information zu den wichtigsten Vorgaben der aktuellen Coronaschutzverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen. Die Einhaltung grundlegender Verhaltensregeln trägt zu einem sehr großen Teil dazu bei, dass das Infektionsrisiko für Sie selbst, für unsere anderen Gäste und nicht zuletzt für unsere Mitarbeiter so weit wie möglich minimiert werden kann. Wir alle tragen nicht nur Verantwortung für uns selbst, sondern auch für die Menschen in unserem Umfeld.

Wir richten daher nochmals den eindringlichen Appell an Sie, auch die teils unbequemen und einschränkenden Vorgaben zu befolgen, damit der Campingurlaub auch zukünftig eine der sichersten Urlaubsformen bleibt.

### **Geltungsbereich und Grundsatz**

Durch Fortschreiten der Impfkampagne, das Beibehalten von AHA+L-Standards im Alltag und die Anwendung der 3G-Regelungen ab einer Inzidenz von 35 kann ein Schritt in Richtung einer Normalität gegangen und gleichzeitig steigenden Infektionszahlen Rechnung getragen werden. Die aktuelle Corona-Schutzverordnung mit der neuen Systematik enthält keine Maßnahmenstufen mehr, sondern knüpft das Einsetzen der 3G-Regel an eine Inzidenz von 35 oder mehr.

Es gilt der Grundsatz, dass Geimpften und Genesenen grundsätzlich alle Einrichtungen und Angebote wieder offenstehen. Von den bisherigen Schutzmaßnahmen verbleiben nur noch eine verbindliche Maskenpflicht in Innenräumen und an anderen infektionskritischen Orten sowie für nicht geimpfte oder genesene Personen bei Veranstaltungen in Innenräumen eine Testpflicht („3-G-Regel“).

*Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales veröffentlicht für die Kreise und kreisfreien Städte die dort jeweils vorliegenden Inzidenzwerte täglich aktuell unter [www.mags.nrw](http://www.mags.nrw).*

### **Kontaktbeschränkungen, Abstandsgebot**

Gemäß § 2 der Verordnung ist jede in die Grundregeln des Infektionsschutzes einsichtsfähige Person verpflichtet, sich so zu verhalten, dass sie sich und andere keinen unangemessenen Infektionsgefahren aussetzt. Hierzu sind die allgemeinen Verhaltensregeln zu Abstand, Hygiene und Masken (sogenannte AHA-Regeln) möglichst umfassend in allen Lebensbereichen einzuhalten. Sollte der Abstand nicht einhalten werden können, so muss ein Mund-Nasen-Bedeckung getragen werden.

### **Zusammenkunft von Personen**

Von Freitag (20.08.2021) an gelten in NRW offiziell keine Kontaktbeschränkungen mehr. Allerdings dürfen Personen, die nicht genesen oder geimpft sind, in manchen Situationen nur mit dem Nachweis eines negativen Corona-Tests mit anderen zusammenkommen – so etwa bei größeren Veranstaltungen oder Sport-Events.

Kinder bis zu 14 Jahren sowie vollständig Geimpfte und Genesene werden nicht gezählt. Jede Person soll in der Öffentlichkeit soweit möglich einen Abstand von mind. 1,5 Metern zu jeder anderen Person einzuhalten.

### **Mund-Nasen-Bedeckung (§ 3)**

Jede Person hat in geschlossenen Räumen, die öffentlich oder im Rahmen eines Kundenverkehrs zugänglich sind, eine Mund-Nasen-Bedeckung (FFP2) zu tragen. Gleiches gilt im Außenbereich für Warteschlangen und Anstellbereiche. Befreiungen sind durch ein ärztliches Attest glaubhaft zu machen. Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres sind von den Maskenpflicht befreit.

Mit unseren im Rahmen der Hygienekonzepte für unsere Campingparks etablierten Maßnahmen und Vorgaben sowie Ihrer Unterstützung und Mitwirkung kann die Personenzahl entsprechend der jeweiligen räumlichen Kapazität begrenzt und der Zutritt gesteuert und die Wahrung des Abstandsgebots gewährleistet werden.

Gemeinsam können wir so der Bildung von Warteschlangen entgegenwirken und die Nutzung der sanitären Anlagen bestmöglich abstimmen und regeln.

### **Datenerhebung und Dokumentation**

Im Rahmen des Zutritts oder der Nutzung müssen wir als Betreiber personenbezogene Daten unserer Gäste erheben und diese ggf. überprüfen (Vorlage Personalausweis). Die Daten werden für die drei Wochen nach Erhebung aufbewahrt und spätestens vier Wochen nach Erhebung gelöscht. Verweigert ein Gast die Kontaktdatenerhebung oder die Zustimmung zur Datenweitergabe, muss der Zutritt verweigert werden.

### **Zugangsbeschränkungen, Test- und Nachweispflichten**

Der Aufenthalt auf KNAUS Campingparks in Nordrhein-Westfalen ist bei Inzidenzwerten über 35 im jeweiligen Landkreis oder kreisfreien Städten nur immunisierten (vollständiger Impfschutz, Genesenennachweis) oder getesteten Personen (Nachweis eines negativen Corona-Tests; PCR- oder Antigentest, jeweils höchstens 48 Stunden zurückliegend) gestattet.

Die zur Vollständigkeit des Impfschutzes beitragende Impfung darf dabei nicht weniger als 14 Tage zurückliegen. Die Genesung darf nicht weniger als 28 Tage und nicht mehr als 6 Monate zurückliegen.

#### Bei einem Inzidenzwert über 35 gilt:

- > Aufenthalt und Übernachtung sind nur mit Nachweis einer Immunisierung oder Testung gestattet.
- > Nicht immunisierte Gäste müssen bei Anreise und erneut alle 4 Tage einen Negativnachweis erbringen.

**Diese Regelung kann – so die Landesregierung in ihrer Stellungnahme auf eine entsprechende Anfrage hin – so ausgelegt werden, dass die Wiederholungstestpflicht für Dauercamper nicht anzuwenden ist. Da aber gleichzeitig der Hinweis erfolgte, dass im Zweifel alleine der Verordnungstext rechtlich bindend ist, gilt die Vorschrift somit auf unseren Campingparks auch für Dauercamper.**

#### Bei einem Inzidenzwert unter 35 gilt:

Aufenthalt und Übernachtung sind ohne Nachweis einer Immunisierung oder Testung gestattet.

Da die Testung mittels eines PCR- oder Antigen-Tests von einer geschulten Person durchzuführen ist und auch Selbsttests durch berechtigtes Aufsichtspersonal durchzuführen sind, kann eine Testung weder bei Anreise noch während des Aufenthaltes auf dem Campingpark selbst erfolgen.

Der Nachweis muss schriftlich oder digital bestätigt worden sein und muss bei Anreise vorgelegt werden.

**Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren gelten aufgrund ihres Alters als Schülerinnen und Schüler und benötigen weder einen Immunisierungs- oder Testnachweis noch eine Schulbescheinigung. Bei Schülerinnen und Schülern ab 16 Jahren wird der Immunisierungs- oder Testnachweis durch eine Bescheinigung der Schule ersetzt.**

Die Coronaschutzverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen finden Sie unter

[https://www.land.nrw/sites/default/files/asset/document/2021-08-17\\_coronaschvo\\_ab\\_20.08.2021.pdf](https://www.land.nrw/sites/default/files/asset/document/2021-08-17_coronaschvo_ab_20.08.2021.pdf)

Ungeachtet der einschränkenden, aber notwendigen Maßnahmen freuen wir uns sehr, Sie als Gäste auf unseren KNAUS Campingparks in Nordrhein-Westfalen begrüßen zu können und wünschen Ihnen einen angenehmen und erholsamen Aufenthalt.

Ihre

Helmut Knaus KG  
(Stand 25.08.2021)